Chauffour's, des jüngeren,

Betrachtungen

über die Anwendung

des Kaiserlichen Dekrets

vom 17ten März 1808

in Betreff der Schuldforderungen der Juden.

Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Nachschrift begleitet

von

Friedrich Buchholz.

Berlin, 1809.
Bei Karl Friedrich Amelang.

Vorrede des Uebersetzers.

Nachstehende Betrachtungen über das kaiserliche Dekret vom 17ten März 1808 haben in den Rhein-Departementen des französischen Reichs die größte Sensation erregt.

Ich habe sie aus einem dreifachen Grunde ins Deutsche übersetzt.

Einmal, um zu zeigen, in welchem Geiste die Dekrete des französischen Kaisers gegen die Juden vor und von den Tribunälen des Reichs gehandhabt werden.

Zweitens, um aufmerksam zu machen auf die Erscheinungen, welche aus der Trennung der Advokatur von dem Notariat, so wie solche im französischen Reiche überall Statt findet, hervorgehen;

eine Trennung, von deren Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten man sich in Deutschland noch nicht überzeugt zu haben scheint.

Drittens — warum sollte ich es läugnen? — um den Inhalt einer meiner früheren Schriften *) zu rechtfertigen, deren Grund-Ideen man durch den Vorwurf der Uebertreibung zu entkräften gesucht hat.

Zur besseren Verständniß der Betrachtungen über das kaiserliche Dekret vom 17ten März schien es mir nothwendig, dieses Dekret nach seinem ganzen Umfange der Schrift selbst vorangehen zu lassen. Wer in Beziehung auf die Juden mit dem Inhalte der Geschichte nicht ganz unbekannt und des Nachdenkens fähig ist, wird einsehen, daß in dem

*) Moses und Jesus, oder über das intellektuelle und moralische Verhältniß der Juden und Christen.

langen Zeitraum von 17 Jahrhunderten nie und nirgend so strenge Maasregeln gegen die Juden genommen worden sind, wie die in diesem Dekret enthaltenen. Höchst merkwürdig aber ist der 17te Artikel, der keine andere Absicht haben kann, als Personen, welche bisher das chimärische Vaterland dem wirklichen vorzogen, das letztere zu geben, um sie auf diese Weise der Moralität näher zu führen.

Was die Nachschrift betrifft, so gestehe ich sehr gern, daß sie nichts enthält, was ich in meiner früheren Schrift nicht schon — wenigstens angedeutet hätte. Indeß schien es mir der Mühe werth, dieselbe Sache noch einmal, wenn gleich auf eine andere Weise und in einem anderen Zusammenhange, zur Sprache zu bringen. Daß ich dabei keine besondere Individuen im Auge gehabt habe, wird man mir wohl glauben. Warlich, käme es darauf an, die Rechtfertigung

von jüdischen Individuen im Allgemeinen zu schreiben, so würde ich mich dazu eben so bereitwillig finden lassen, wie ich mich jetzt mit aller Kraft gegen das Verhältniß erkläre, worin diese Individuen zu ihren übrigen Mitbürgern stehen. Denn was können zuletzt diese Individuen dafür, daß sie sich in keinem besseren Verhältnisse befinden? Freilich wird das Verhältniß durch sie gebildet; aber haben sie es gemacht, und sind sie nicht vielmehr willenlose Werkzeuge des Schicksals, das nun einmal diese und keine bessere Anordnung bisher gewollt hat?

So viel zu meiner Rechtfertigung in Ansehung der Nachschrift, welcher Wünsche zum Grunde liegen, die nur allmählig erfüllt werden können; ja, welche, gehörig verstanden, eben so wohl eine Apologie der Juden, als Individuen genommen, wie eine Anklage derselben ist.

Kaiserliches Dekret

vom 17. März 1808,

die

Schuldforderungen der Juden betreffend.

Artikel 1.

Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, ist die durch unser Dekret vom 30. Mai 1806 für die Bezahlung der an Juden schuldigen Summen gestattete Frist aufgehoben.

Artikel 2.

Doch sind die Schuldforderungen der Juden folgenden Verfügungen unterworfen:

Artikel 3.

Jedes Darlehn eines Juden an Minderjährige ohne Autorisation ihrer Vormünder; an Weiber ohne Autorisation des Mannes; an Soldaten, wenn es Gemeine oder Unteroffiziere sind, ohne Autorisation ihres Kapitäns,

und wenn es ein Offizier ist, ohne die des Chefs vom Corps, ist annullirt.

Artikel 4.

Kein Wechselbrief, kein trockener Wechsel, keine Obligation oder Versprechen, welche einer von unsern Unterthanen, der keinen Handel treibt, zum Vortheil eines Juden unterzeichnet hat, kann eingefordert werden, wenn der Inhaber derselben nicht beweiset, daß ihr Werth ganz und ohne Betrug geliefert worden ist.

Artikel 5.

Jede Schuld, deren Kapital durch das Anhäufen von Zinsen zu mehr als fünf Procent angewachsen ist, soll von unseren Gerichtshöfen vermindert werden. Wenn die zu dem Kapital geschlagenen Zinsen zehn Procent übersteigen, dann wird die Schuld für wucherisch erklärt, und als solche annullirt.

Artikel 6.

Was rechtmäßige und nicht wucherische Schulden betrift, so sind unsere Gerichtshöfe

autorisirt, den Schuldnern der Billigkeit angemessene Fristen zu gestatten.

Artikel 7.

Von dem künftigen Juli an darf kein Jude irgend einen Handel treiben, ohne von dem Präfekten ein Patent zu haben. Dieses Patent darf nur nach strengen Untersuchungen, und auf das Zeugniß des Gemeinderaths, daß der Jude sich nie dem Wucher, oder einem unerlaubten Handel, ergeben habe, und auf das des Consistoriums der Synagoge, in deren Bezirk er wohnt, daß sein Betragen gut und seine Ehrlichkeit außer Zweifel sey, ertheilt werden.

Artikel 8.

Dieses Patent muß jedes Jahr erneuert werden.

Artikel 9.

Unsere General-Prokuratoren bei unseren Gerichtshöfen sind besonders beauftragt, besagte Patente durch eine besondere Entscheidung des Gerichtshofes zurücknehmen zu las-

sen, wenn sie erfahren, daß ein patentisirter Jude Wucher, oder einen betrügerischen Handel, treibt.

Artikel 10.

Jeder Handelsact eines nicht patentisirten Juden, ist nichtig und ungültig.

Artikel 11.

Dasselbe gilt auch von jeder Hypotheke, die ein nicht patentisirter Jude auf Güter nimmt, wenn bewiesen wird, daß diese Hypotheke wegen einer Schuld ausgestellt wurde, die von einem Wechsel, oder von irgend einem auf den Handel Bezug habenden Geschäfte herrührt.

Artikel 12.

Alle zum Vortheil eines nicht patentisirten Juden unterzeichnete Contracte und Obligationen für Gegenstände, die sich nicht auf den Handel beziehen, können von den Gerichtshöfen revidirt werden. Der Schuldner darf beweisen, daß Wucher, oder ein betrüge-

rischer Handel, bei denselben Statt fand; und wenn dieser Beweis geführt wird, dann kann die Schuld von dem Gerichte herabgesetzt, oder, wenn der Wucher zehn Procent übersteigt, annullirt werden.

Artikel 13.

Die Verfügungen des vierten Artikels, Wechselbriefe, trockene Wechsel u. s. w. betreffend, sind auf die Zukunft, wie auf die Vergangenheit, anwendbar.

Artikel 14.

Kein Jude darf Dienstbothen auf ein Pfand leihen; auch darf er andern Personen nicht auf Pfand leihen, wenn nicht von einem Notar ein Act aufgesetzt wird, der bezeugt, daß in seiner und der Zeugen Gegenwart das Geld vorgezählt wurde, unter Strafe, alles Recht auf das Pfand zu verlieren, dessen unentgeldliche Zurückgabe unsere Gerichte in diesem Falle verordnen können.

Artikel 15.

Die Juden dürfen, unter derselben Strafe, die Instrumente, Haus- und Küchengeräthe, Handwerkszeuge und Kleidungsstücke von Arbeitern und Tagelöhnern nicht als Pfand annehmen.

Artikel 16.

Kein Jude, der gegenwärtig nicht in den Departementen des Ober- und Nieder-Rheines ansässig ist, soll in Zukunft sich daselbst niederlassen können. Kein Jude, der gegenwärtig nicht ansässig ist, soll sich auch in den übrigen Departementen des Reichs niederlassen dürfen, wenn er nicht ein Landeseigenthum erworben hat, und den Ackerbau treibt, ohne sich in irgend einen Handel zu mischen. Es können, kraft einer besonderen Autorisation, Ausnahmen von dieser Verfügung gestattet werden.

Artikel 17.

Die Juden in unseren Departementen dürfen sich bei der Conskription nicht ersetzen

lassen; dem zufolge ist jeder conskribirte Jude zum persönlichen Dienste verpflichtet.

Artikel 18.

Die im gegenwärtigen Dekrete enthaltenen Verfügungen sollen zehn Jahre lang in Vollzug bleiben; in der Hoffnung, daß, nach dieser Frist, zufolge verschiedener, in Betreff der Juden genommenen Maaßregeln, dann kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Bürgern des Reichs Statt finden wird; mit dem Vorbehalte jedoch, die Vollziehung derselben auf eine Zeit, die uns zweckmäßig scheint, weiter hinauszusetzen, wenn wir in unserer Hoffnung betrogen werden.

Artikel 19.

Da die Juden von Bordeaux und in den Departementen der Gironde und des Landes zu keiner Klage Anlaß gegeben haben, sich auch keinem unerlaubten Handel überlassen; so sind sie in den Verfügungen dieses Dekrets nicht begriffen.

Artikel 20.

Unsere Minister sind, jeder in wie weit es ihn betrift, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Betrachtungen

über

die Anwendung des kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 in Betreff der Schuldbriefe der Juden.

Ein Auszug aus der vor dem Appellationsgericht von Colmar den 9. Nov. 1808 von dem Herrn Chauffour dem Jüngern gehaltenen Schutzrede in Sachen der Emmschen Erben aus Sigolsheim gegen Hirtz Moses, Juden aus Wintzenheim.

Meine Herren.

Wir beschäftigen uns mit einer großen Frage; mit einer Frage, welche nicht nur die beiden streitigen Partheien, die heute vor Ihnen auftreten, angeht, sondern von welcher auch das Glück mehrerer tausend Familien abhängt, die zu Ihrem Gerichtssprengel gehören.

Welches ist der Sinn, welches die nothwendige Anwendung des vierten Artikels in dem kaiserlichen Dekret vom 17ten März dieses Jahres, die Juden betreffend? Dieses Dekret, nach welchem kein Wechselbrief, kein trockener Wechsel, keine Obligation oder Versprechen, welche von einem nicht Handeltreibenden Unterthan zum Vortheil eines Juden unterzeichnet sind, eingefordert werden können,

es sey denn, daß der Inhaber derselben beweise, daß ihr Werth ganz und ohne Betrug geliefert worden ist — dieses Dekret ist es anwendbar 1) auf Acte, welche von Notarien aufgesetzt sind, im Allgemeinen; 2) auf solche Akte von Notarien, wodurch bezeugt wird, daß der Werth wirklich aufgezählt und eingehändigt worden sey?

Um diese Frage gehörig zu beantworten, müssen wir zugleich den Geist und den Text des Gesetzes betrachten.

Soll der Geist desselben aufgefaßt werden, so müssen wir den Zweck, um dessentwillen das Gesetz gegeben ist, nicht unbeachtet lassen.

Dieser Zweck ist keinesweges zweifelhaft.

Zuvörderst soll den Uebeln abgeholfen werden, welche die Immoralität der Juden, ihre Begehrlichkeit und ihr Hang zum Wucher nach sich gezogen haben. Nächstdem soll diesen Unordnungen für die Zukunft vorgebeugt werden.

Dies ist die Absicht des Kaisers gewesen; sie ist in den klarsten Ausdrücken in den Be-

wegungsgründen zu dem früheren Dekret vom 30sten May 1806 ausgesprochen, von welchem das vom 17ten März nur die Ergänzung ist.

Wer aber weiß besser, als die Gerichtspersonen, die in ihrem Wirkungskreise die ehemalige Provinz Elsas vereinigen — wer weiß, sag' ich, besser als sie, bis zu welchem Grade von zügelloser Begehrlichkeit, bis zu welchen Ausschweifungen von Ungesetzlichkeit und Demoralisation in dieser unsern Gegend Individuen vorgedrungen waren, die sich nicht zu dem gesunden mosaischen Gesetze bekannten, sondern die apokryphischen Ueberlieferungen, die verkehrten Meinungen und unsinnigen Auslegungen gewisser Sektenhäupter vorzogen, welche mehr geeignet waren, eine Bande von Räubern zu organisiren, als eine religiöse Lehre zu gründen!

In meinen Händen befindet sich der Auszug und die lange Reihe von königlicher Verordnungen, Erklärungen und Reglementsbeschlüssen, welche die Frechheit der Juden im

Laufe des letzten Jahrhunderts nöthig gemacht hat.

Unaufhörlich sahen sich das öffentliche Ministerium und die Magisträte dieser Provinz gegen diese Menschenklasse zu außerordentlichen Maasregeln veranlaßt, die sie entweder selbst nahmen, oder an die Hand gaben.

Alle Seiten unserer Verordnungen sind angefüllt mit Anschreiben, in welchen ihre Ausschweifungen, ihre Ränke, ihre verruchte Begehrlichkeit in den Ausdrücken der Wahrheit und des Unwillens hererzählt werden; man nennt sie darin die Blutigel des Volkes und Ungeheuer der bürgerlichen Gesellschaft.

Von Jahr zu Jahr erfolgten Maasregeln, die nur gegen sie gerichtet waren: Verbote, anders, als vor Notarien, in Gegenwart von bekannten und unverwerflichen Zeugen, oder in Beiseyn von Vorgesetzten der Oerter, über wirkliches Geld, offen dargelegt, gezählt und eingehändigt, zu contrahiren; Verbote, die Contrakte in den Wohnungen der Juden abzuschließen; Verbote, Lieferungen von Körnern und Lebensmitteln zu stipuliren;

Verbote, sich ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Königs zu verheirathen; Zählungen der Juden; Verbote an die Grundherrn, die Niederlassung der Juden zu begünstigen; Verbote an die Christen, sich zu Cessionarien jüdischer Schuldforderungen gebrauchen zu lassen, um sich nicht der Schande auszusetzen, als hätten sie Antheil an dem, von den Juden ausgeübten Wucher; Bedrohungen aller Art, bald mit der Strafe der Verfälschung, bald mit ausserordentlichen Prozeduren, bald mit Vertreibung aus dem Königreiche.

Und wir wissen, was dies alles hervorgebracht hat. Nichts! Unter allen diesen Verordnungen ist keine einzige, die man nicht umgangen hätte.

Was im Elsas geschehen ist, dasselbe ist in allen den Ländern geschehen, wo diese Menschen sich ausgebreitet haben. Es giebt keinen Souverän, der nicht genöthigt gewesen wäre, gegen sie zu wüthen.

Die Unwirksamkeit der gegen ihre Kunstgriffe genommenen Vorsichtigkeits-Maasregeln hat schon vor der Revolution zu Schritten ge-

nöthigt, welche die Ueberflüssigkeit der vorhergegangenen Verordnungen bewiesen. Da man dem Uebel nicht steuern konnte, so suchte man die Wirkungen desselben zu mäßigen, indem man dem Volke von Zeit zu Zeit Fristen und Terminal-Zahlungen bewilligte, die immer wieder erneuert wurden.

In dieser Lage befanden sich die Sachen, als die Revolution losbrach. Doch trotz den Grundsätzen von Philosophie, Duldung und Gleichheit, welche in Gang kamen, glaubte die öffentliche Autorität die Juden nicht ohne Aufsicht und ihre unglücklichen Schuldner nicht ohne Schutz lassen zu dürfen.

Ein Beschluß des allgemeinen Raths in unserem Departement vom 8ten November 1790 kam der Abwesenheit der Tribunäle zu Hülfe, indem er den Juden verbot, ihre Schuldforderungen dem Capital nach beizutreiben.

Bald darauf erschien ein Dekret der constituirenden Versammlung, welches den 28sten September 1791 auf den Vorschlag eines Deputirten vom Elsas gegeben wurde, und den

Juden dieser Provinz (welche sich beständig als die schlechtesten von allen gezeigt haben) befahl, in Monatsfrist einen detaillirten Etat ihrer Schuldforderungen an Leute von der Volksklasse, einzureichen, und den Distrikts-Direktorien aufgab, auf der Stelle Erkundigungen über den Vermögenszustand der Schuldner einzuziehen, und ihre Meinung über die Art und Weise, diese Schuldforderungen zu liquidiren, vorzulegen.

Die Vollziehung dieses Dekrets wurde aufgegeben; und dazu war ein triftiger Grund vorhanden. Der Unwerth, in welchen das Papiergeld gerieth, schien durch sich selbst dem Volke alle die Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, welche die National-Versammlung ihm zugedacht hatte.

Doch dieses Papiergeld war, so zu sagen, nur für die rechtmäßigen Gläubiger eine Geißel. Die meisten Juden (und zu ihnen gehörte auch der Appellant) schlugen reelle Anerbietungen aus, und ließen die Assignate consigniren; und von wie vielen haben wir es seitdem erlebt, daß sie durch geschickte Be-

nutzung der Formen gegen Zurückzahlungen einkamen, die in Beziehung auf sie allein würden gerecht gewesen seyn!

Und selbst wenn sie in dieser Epoche augenblicklich gelitten haben sollten, wie gut haben sie sich seitdem wieder zu erholen gewußt!

Die Windsbraut der Revolution schien alle Akte früherer Autorität mit ihren Wurzeln ausgerissen zu haben. Die früheren Verordnungen gegen die Juden hätten in diesen Zeiten eine Verletzung des Dogma von der absoluten Gleichheit geschienen. Dieser leichte Zügel verschwand; und mit welcher Frechheit haben wir nicht Juden, statt sich des erhaltenen Bürgerrechts zu freuen und würdig zu machen, die Wohlthaten der Freiheit gegen eben die Mitglieder kehren gesehen, denen sie beigesellt zu werden die Ehre genossen!

Man öffne, ohne Schauder zu empfinden, wenn dies möglich ist, die Hypotheken-Bücher! Man blättere in den Registern der Tribunäle, in denen der Civil-Gefängnisse! Man lese die Sentenzen, welche den Verlust des Eigenthums verordnen! Man durchlaufe das platte

Land und die Städte! — Wie viele Tausende von Schlachtopfern, wie viele Tausende von Familien, deren Thränen die Juden im Allgemeinen, besonders aber den jüdischen Millionär anklagen, der, noch vor Kurzem, ein offenes Bureau hielt, wo seine Schuldner demüthig erschienen, um eine Frist von wenigen Tagen durch neue Opfer zu erkaufen!

Die Leiden, die Seufzer so vieler schätzbaren und arbeitsamen Menschen, welche die wahre Stütze des Staates sind, haben einem Souverän, dem nichts Großes, nichts Nützliches entgeht, durchaus nicht unbekannt bleiben können.

Das Unglück der Schlachtopfer eben so sehr betrauernd, wie den Zustand der Verderbtheit, zu welchem die Juden herabgesunken sind, hat er sogleich eingesehen, was Diejenigen, die das Verfahren der Juden aus der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten, schon seit längerer Zeit mit so viel Bestimmtheit ausgesprachen, nämlich, daß ihre Demoralisation gegründet ist in ihrer religiösen Lehre, und namentlich in der verkehrten Auslegung, die ihre

Rabbinen von dem berüchtigten Vers im zweiten Buche Mosis machen, wo es heißt: Du sollst nicht deinem Bruder, sondern dem Fremdling, auf Wucher borgen.

Auch war seine erste Sorge, nicht nur die Einklage der Schuldforderungen zu suspendiren, sondern auch in der Hauptstadt seines Reichs ein General-Consistorium von Rabbinen zusammen zu berufen, um gewisse Punkte ihres religiösen Glaubens zu verbessern und zu reformiren. Er umfaßte dadurch zugleich die Vergangenheit und die Zukunft. Seine Absicht ging nicht bloß dahin, die moralische Erziehung der Juden für die Zukunft zu verbessern und ihnen gereinigtere Grundsätze einzuflößen; er wollte auch die vorhandenen Schulden untersuchen; er wollte auf die Vergangenheit zurückwirken. Was sage ich? Man wirkt nie zurück, wenn man der Wahrheit und der Gerechtigkeit den Triumph über die List und sogar über die scheinbar richtige Anwendung positiver Gesetze verschafft; denn Wahrheit und Gerechtigkeit gehen allen geschriebenen Gesetzen voran, so wie das Heil des

Volks den Vorzug behaupten muß vor der Aufrechthaltung einer Verabredung.

Den Geist des Gesetzgebers kann man nicht besser kennen lernen, als wenn man sich der Bewegungsgründe erinnert, die ihn geleitet haben. Auf folgende Weise drückt er sich darüber in der Einleitung zu dem Dekret vom 30sten May 1806 aus:

„Da wir erfahren haben, daß, in mehreren nördlichen Departementen unseres Reiches, gewisse Juden, deren einzige Beschäftigung der Wucher ist, durch Aufhäufung der allerunmäßigsten Zinsen viele Landbebauer dieser Gegenden in den Zustand des größten Elendes versetzt haben; so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, denjenigen von unseren Unterthanen zu Hülfe zu kommen, welche eine ungerechte Begehrlichkeit in eine so verderbliche Lage gebracht hat.

„Diese Umstände haben uns zu gleicher Zeit die Ueberzeugung zugeführt, daß es dringend nothwendig sey, unter denen, welche sich, in den von uns beherrschten Ländern, zur jüdischen Religion bekennen, die Gesinnungen

der bürgerlichen Moral zu beleben, die, leider! bei sehr vielen unter ihnen durch den Zustand der Herabwürdigung, worin sie lange geschmachtet haben, gänzlich abgestorben sind; ein Zustand, den wir weder aufrecht zu erhalten, noch zu erneuern gesonnen sind.

„Zur Erfüllung dieser unserer Absicht haben wir beschlossen, die Vornehmsten unter den Juden zu einer Versammlung zu vereinigen, und ihnen unsere Intentionen durch Kommissarien zu eröffnen, die wir zu diesem Endzweck ernennen werden, und die zugleich ihre Wünsche über die Mittel vernehmen sollen, welche sie für die wirksamsten halten, um unter ihre Brüder die Ausübung nützlicher Künste und Handwerke zurückzurufen, und so durch ehrlichen Fleiß jenes schändliche Gewerbe zu ersetzen, dem sich sehr viele von ihnen von Vater auf Sohn seit mehreren Jahrhunderten ergeben haben."

Der Kaiser hat also das Uebel nach seinem ganzen Umfange gekannt. Er hat gewußt: daß die Juden sich dem frechsten Wucher ergeben; daß dieses schändliche Gewerbe

sich bei ihnen seit mehreren Jahrhunderten von dem Vater auf den Sohn fortpflanzt; daß die ungerechte Begehrlichkeit und die verruchten Vortheile, die sie von derselben ziehen, sie an der Ausübung nützlicher Künste und Handwerke verhindern. Er hat endlich gewußt, daß ein sehr wichtiger Theil seines Volks durch diese verhaßte Mittel in einen Zustand von großem Elend versetzt wird.

Er hat dies alles gewußt. Er kündigt an, daß er dem Uebel abhelfen will. Er hat gewollt, und hat er jemals etwas vergeblich gewollt? Sind seine Handlungen, seine Befehle jemals mit dem Stempel der Unentschlossenheit bezeichnet gewesen? Hat er jemals halbe Maaßregeln genommen?

Gleichwohl wird sich sogleich zeigen, daß, wenn dem kaiserlichen Dekrete die Anwendung versagt wird, auf welche ich dringe, seine Wirkung gleich Null seyn würde.

Es läßt keine Distinction zu; sein erstes Wort umfaßt Alles.

Die Vollziehung von Urtheilen

und Contracten, sagt das Dekret vom 30. Mai, welche von nicht Handeltreibenden Landbebauern zum Vortheil der Juden unterzeichnet sind, ist aufgeschoben.

Der Gesetzgeber will den ferneren Maaßregeln, die er zu nehmen hat, weiter nachdenken.

Dann kommt das Dekret vom 17. März 1808; und zwar zu eben der Zeit, wo ein anderes Dekret erscheint, in welchem die von dem Sanhedrin vorgeschlagene Religions-Lehre geheiligt wird.

Erster Artikel.

„Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, ist die durch unser Dekret vom 30. Mai 1806, für die Bezahlung der an Juden schuldigen Summen gestattete Frist aufgehoben."

Zweiter Artikel.

„Gleichwohl bleiben die Schuldforderungen der Juden folgenden Verfügungen unterworfen."

Welches sind nun die Schuldforderungen, welche noch folgenden Verfügungen unterworfen bleiben sollen?

Es sind eben die Schuldforderungen der Juden, in Beziehung auf welche durch das Dekret vom 30 Mai, eine Frist gestattet war.

Welches sind aber die Schuldforderungen der Juden, in Hinsicht welcher das Dekret eine Frist gestattet hatte?

Es sind die Schuldforderungen, die aus richterlichen Urtheilssprüchen oder Contracten hervorgingen.

So lauten die Ausdrücke des ersten Dekrets, auf welches das zweite sich bezieht.

Das erste Dekret gestattete eine Frist für die Bezahlung aller Arten von Schuldforderungen.

Das zweite Dekret unterwirft seinen Verfügungen also auch alle Arten von Schuldforderungen.

Doch um das endliche Schicksal dieser Schuldforderungen zu bestimmen, theilt das Dekret von 17. März sie in drei Klassen.

Erstlich. Schulden, welche von Minder-

jährigen, von Weibern, von Militärpersonen gemacht worden sind.

Das Dekret annullirt sie mit vollem Rechte, und untersagt den Tribunälen, in Kraft solcher Rechtsmittel irgend eine Klage oder Proceß zu gestatten. In Beziehung auf Schuldbriefe dieser Art, würde der Jude also vergeblich beweisen, den Werth ganz und ohne Betrug eingehändigt zu haben; das Gesetz annullirt sie ohne weitere Untersuchung.

Zweitens. Schulden, die von nicht Handeltreibenden Unterthanen gemacht sind.

Diese können nicht eingefordert werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung nicht beweiset, den Werth ganz und ohne Betrug eingehändigt zu haben.

Drittens. Schulden, welche gemacht sind von jedem, wer es auch seyn möge.

Dieser Artikel des Dekrets (es ist der fünfte) spricht weder von Militärpersonen, noch von Minderjährigen und Weibern, noch endlich von nicht Handeltreibenden Unterthanen. Jede Schuld, sagt er, deren Kapital durch das Anhäufen von Zinsen zu mehr als

fünf Procent angewachsen ist, soll von unsern Gerichtshöfen vermindert werden; und wenn die zum Kapital geschlagenen Zinsen zehn Procent übersteigen, dann wird die Schuld für wucherisch erklärt, und als solche annullirt.

Dieser Artikel sagt nichts aus über die Qualität des Schuldners; er würde folglich sogar den Handeltreibenden Schuldner in sich begreifen.

Doch ich richte die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes nur auf die Schuldner der zweiten Klasse, d. h., auf die nicht Handeltreibenden Schuldner, weil diejenigen, die ich heute vertheidige, sich in dieser Klasse befinden.

Hier sind die eigenen Ausdrücke des Dekrets im vierten Artikel. „Kein Wechselbrief, kein trockner Wechsel, keine Obligation, oder Versprechen, wenn es von einem unserer Unterthanen, der keinen Handel treibt, zum Vortheil eines Juden unterzeichnet ist, kann eingefordert werden, es sey denn, daß der Inhaber beweise, daß ihr Werth ganz, und ohne Betrug eingehändigt worden ist."

Umfaßt diese Verfügung die von Notarien aufgesetzten Obligationen?

Umfaßt sie die von Notarien aufgesetzten Obligationen, in welchen die Aufzählung des baaren Geldes bezeugt wird?

Und warum sollte sie nicht die durch Notarien erworbenen Rechtstitel umfassen?

Was bedeutet das Wort Obligation?

Ich verlange nicht, diesem Worte jene große Definition des Rechts zu geben, welche jede Art von natürlicher oder bürgerlicher Verbindlichkeit umfaßt, diejenigen gar nicht ausgenommen, welche ohne Uebereinkunft zu Stande gebracht wird, wie bei den Quasi-Contracten, bei den Verbrechen oder Quasi-Verbrechen.

Der Ausdruck Obligation, so wie er im Dekret vom 17. März gebraucht wird, ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck Contract; und hernach ist der dritte Titel im dritten Buche des Codex Napoleon überschrieben: von den Contracten oder conventionellen Obligationen.

Obligation und Contract haben also, sogar

nach der Bestimmung unseres Gesetzbuches, einen und denselben Sinn.

Nun aber begreift unser Codex unter demselben Titel, Capit. 6, §. 1, den authentischen (urkundlichen) Act und den Act mit Privat-Unterzeichnung.

Es ist also, der Definition des Rechts zufolge, ausgemacht, daß das Wort Obligation nicht mehr und nicht weniger bezeichnet, als das Wort Contract, und jede Art von authenthischem und Privat-Anspruch (Titel) in sich begreift.

Dies bringt das Dekret vom 17. März noch mehr in Uebereinstimmung mit dem vom 30. Mai, von welchen das eine von Contracten und das andere von Obligationen redet.

Indeß muß doch bemerkt werden, daß, wenn das Wort Obligation außer den Wörtern „trockner Wechsel und Versprechen" gebraucht wird, es alsdann nothwendig einen, von der Hand eines Notarius aufgesetzten Contract (contrat notarié) anzeigt.

Auch in der gemeinen Bedeutung schmiegt sich das Wort Obligation mehr dem Be-

griff eines von Notarien zu Stande gebrachten Actes an. „Wir nennen, sagt Ferriere in seinem Wörterbuche des Rechts, Obligation einen von Notarien zu Stande gebrachten Act, der sich auf eine Geldanleihe, oder auch auf andere Dinge bezieht, zum Unterschied von Bescheinigungen (reconnaissances) mit Privat-Unterzeichnungen, die man bloße Versprechen, Scheine, oder Billette nennt."

Nun wird aber der Gerichtshof bemerkt haben, daß das Dekret zugleich von Obligationen, Billetten à ordre und Versprechen redet.

Es begreift also auch offenbar die durch die Dazwischenkunft von Notarien zu Stande gebrachten Ansprüche; und es würde um so überflüssiger seyn, bei dieser ersten Proposition noch länger zu verweilen, da der Gerichtshof schon anderweitig sich für sie erklärt hat; nämlich bei Anwendung des Dekrets auf einen, vor einem Notar abgeschlossenen Cessions-Contract zwischen den Gebrüdern Roost und dem Juden Bluem.

Wir kommen jetzt zur zweiten Proposition.

Wenn

Wenn der von dem Notarius angefertigte Contrakt von Aufzählung des baaren Geldes reden sollte, ist der Jude alsdann von dem Beweise, welchen das Dekret verlangt, dispensirt?

Um diese Frage mit Ja zu beantworten, müßte man den Text und den Geist des Gesetzes gleich sehr verkennen.

Den Text, denn er sagt: Keine Obligation... kann eingefordert werden, ohne daß der Inhaber derselben beweise...

Keine Obligation ... Sie sind also alle darunter begriffen, diejenigen gar nicht ausgenommen, welche diese oder jene Anführung enthalten sollten.

In Beziehung auf alle ohne Ausnahme wird gefordert, daß der Inhaber beweise.

Wollte man das Dekret im entgegen stehenden Sinne nehmen, so hätte gesagt werden müssen: Keine Obligation kann eingefordert werden, ohne daß aus der Art des Contrakts hervorgehe, oder daß der Inhaber anderweitig beweise, daß der Werth eingehändigt worden ist u. s. w.

Aber der Inhaber, der jüdische Gläubiger, soll unabhängig von aller Form des Contrakts beweisen; die bloße Form des Contrakts beweiset nichts; sie ist nur der Anfang eines Beweises.

Welche Verkehrung der Grundsätze! wird man sagen.

Ja, unstreitig; und auch wir sagen dies.

Aber wir müssen hinzufügen: In welche Verkehrung der Grundsätze gesellschaftlicher Ordnung haben die Juden sich selbst gestellt? In allen Ländern und in allen Sprachen ist der Name Jude gleichbedeutend mit Wucherer und Betrüger.

Wie! sie sollten das gemeine Recht, den Schutz der Gesetze und den Glauben der Contrakte geltend machen dürfen? Sie, welche die Contrakte immer nur als Ueberlistungsmittel gebraucht, und die Gesetze und das allgemeine Recht immer nur als eine Schutzwher für ihre Betrügereien aufgerufen haben? sie, die niemals das gekannt haben, was die Grundlage und das Wesen der Contrakte ausmacht, nämlich die Ehrlichkeit?

Auf der Präsumtion der Ehrlichkeit beruht ja aller Schutz, den die Gesetze den Contrakten bewilligen; und dieser Schutz hat er nicht wegfallen müssen, da die Evidenz der Thatsachen, die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte und das übereinstimmende Zeugniß aller Nationen die Bestätigung gaben, daß die Juden sich desselben unwürdig gemacht hätten? Ihr Betragen, ihre Erpressungen haben sie in Hinsicht der Contrakte ausser dem Gesetze stellen müssen. Dasselbe Gesetz, welches die Uebereinkommen rechtlicher Menschen beschützet, hat die ihrigen vernichten müssen.

Wenn also das Dekret Grundsätze angenommen hat, die sich von den gewöhnlichen Regeln der Gerechtigkeit entfernen; so hat dies keinen andern Grund, als weil es außerordentlicher Maasregeln gegen Menschen bedurfte, welche durch ihre verkehrten Gewohnheiten ausser dem Umkreis der übrigen Menschen gebracht sind.

Dies gerade will gehörig beherzigt seyn, wenn das Dekret vom 17. März seine rechte Anwendung finden soll. Der Richter ist, so zu

sagen, genöthigt, aus seiner Sphäre herauszutreten. Das Dekret vom 17ten März ist ein Dekret der Rache, eine Maasregel öffentlicher Nützlichkeit, eine Genugthuung, welche dem Volke gegen Menschen gegeben wird, die nur allzu lange sein Elend und seine Leichtgläubigkeit gemißbraucht haben.

Es ist mit einem Worte — warum sollte man es nicht sagen? — eine Schulden-Abthuung gleich denjenigen, wovon die Römer, unsere Lehrmeister in Dingen der Gesetzgebung, uns mehrere Beispiele bei weit minder rechtmäßigen Vorfallenheiten gegeben haben.

Man muß sich also nicht darüber wundern, wenn unser Dekret, gegen alles gebräuchliche Recht, dem Inhaber einer Schuldverschreibung die Verbindlichkeit auflegt, den Beweis zu führen. Vermöge der außerordentlichen Stellung, in welche die Juden sich selbst gebracht haben, ist das Instrument, welches für sich allein beweisen sollte, mit der gesetzlichen Präsumtion des Betruges behaftet, gegen welche gleichwohl das Gesetz den Gegenbeweis gestattet.

Dies ist der echte Sinn des Dekrets, welches, wenn von der Nothwendigkeit des Beweises die Rede ist, das von dem Notarius abgefaßte Instrument in gleichen Rang mit dem Akte setzt, der nur Privat-Unterzeichnung mit sich führt.

Aber, wird man sagen, wenn gleich die Juden notorisch aller Schelmereien fähig sind, will man denn keine Rücksicht nehmen auf das geschriebene Zeugniß der Notarien, auf das Zeugniß der Instrumental-Zeugen, welche die Realisation des ausgezahlten Geldes durch die von ihnen unterschriebene Urkunde bestätigen?

Das heißt im Grunde, uns, in einem Zirkel, statt des Beweises von der Echtheit der Schuldforderung, diese Schuldforderung selbst geben, ob sie gleich das Gesetz für verdächtig erklärt.

Wir haben traurige Wahrheiten zu bejammern, die hier aufgedeckt werden müssen.

Seit beinahe einem Jahrhundert hat bereits ein erstes Reglement (das vom 19ten Januar 1717) den Notarien und Tabellionen

des Elsasses verboten, Obligationen zum Vortheil der Juden anders, als auf wirkliches Geld, offen dargelegt, gezahlt und eingehändigt, in Gegenwart von Notarien und Tabellionen, auszufertigen, unter Strafe der Verfälschung und der Absetzung.

Seit einem Jahrhunderte also sind die Notarien gewohnt, ihre Contrakte auf diese Weise zu redigiren.

Wird man aber wohl behaupten können, daß die Juden seit einem Jahrhunderte keinen Wucher im Elsas mehr treiben? Wird man behaupten können, daß der Betrug durch das von den Notarien beobachtete Verfahren unmöglich geworden ist?

Was würden wohl jene zahlreichen Verordnungen, Maasregeln und Drohungen, die, so zu sagen, ohne Stillstand, auf dieses erste Reglement gefolgt sind, bedeuten, wenn dieses durch die, den Notarien aufgelegte Verbindlichkeit, die Realisation der bedungenen Summe zu erwähnen, allen Betrug unmöglich gemacht hätte?

Was würde wohl das Dekret des Kaisers bedeuten, welches sich auf die Unzulänglichkeit der bisher genommenen Maasregeln gründet?

Alle von der alten und von der neuen Regierung gegen die Juden genommenen strengen Maasregeln würden also eben so viele durchaus sinnlose Gewaltstreiche seyn, und wir müßten uns nach einem besonderen Schlüssel umsehen, um es erklärbar zu finden, daß unsere gegenwärtige Regierung also gegen die Juden verfährt, sie, die es so viel kostet, um von dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, und von der Maxime der Einförmigkeit in allen gesetzlichen Verfügungen abzuweichen?

Aber wie es von der andern Seite begreiflich finden, daß die Schuldner, nachdem sie ihre Contrakte vor den Notarien mit den Juden abgeschlossen haben, sich plötzlich zu Grunde gerichtet und mit ihren Familien dem Elende und der Verzweiflung preisgegeben finden, während die Juden, dieses müßiggängerische Geschlecht, dem, außer dem Wucher,

jede andere Art der Thätigkeit, der Arbeit und der Beschäftigung unbekannt ist, die reichsten Partikularen des Landes sind?

Die scheinbare Glaubwürdigkeit der unter dem Beistande von Notarien abgeschlossenen Contrakte, vermöge welcher die Juden sich von dem Beweise, den das Dekret für alle Arten von Schuldforderungen von ihnen fordert, sehr leicht loswinden würden — diese scheinbare Glaubwürdigkeit, sage ich, ist also ein Phantom, eine Truggestalt.

Warlich eine Truggestalt, gegen welche zwanzig andere Reglements auftreten, die nie zum Vorschein gekommen seyn würden, wenn jenes frühere Reglement, welches den Notarien die Einhändigung der Gelder zu erwähnen gebietet, wäre befolgt worden; eine Truggestalt, gegen welche selbst die Dekrete des Kaisers auftreten, in sofern sie die, von Notarien aufgesetzten Contrakte (die Obligationen) eben den Verfügungen unterworfen haben, denen die trockenen Wechsel und Versprechungen unterworfen sind.

Mit einem Wort, dies ist ein Einwand,

der durch die Evidenz der Thatsachen über den Haufen geworfen wird, d. h. durch den bejammernswürdigen Zustand, in welchen sich alle Diejenigen stürzen, die mit Juden, selbst vor Notarien, contrahiren, während man ihre Gläubiger im höchsten Ueberflusse erblickt.

Und man frage doch ja nicht, wie das zugeht!

Wer weiß es denn nicht? Wer weiß denn nicht, daß es Notarien giebt, welche die Juden mit ihrer Gunst verfolgen, während andere Notarien existiren, von welchen in zehn Jahren nicht ein einziger Contrakt zwischen Jude und Christ über Geld und Geldeswerth abgeschlossen wird? Wer weiß es denn nicht, daß die allerverdächtigsten Contrakte, so zu sagen, gewohnheitsmäßig aus denselben Notariats-Buden hervorgehen? Wer weiß nicht, daß der Jude seinen Schuldner oft fern von seinem Wohnsitz vor einen Notarius schleppt, der sein Vertrauen besitzt?

Wer weiß nicht, daß, wenn der Contrakt der Gegenwart zweier Notarien gedenkt, immer nur ein einziger wirklich da ist, ja daß

auch dieser nicht selten fehlt, und daß ein junger Schreiber über das Schicksal der unglücklichen Contrahenten entscheidet? Wer weiß nicht, daß die Notarien nie die Gelder zählen, sondern dies Geschäft dem Schuldner überlassen, der es nicht wagt, sich über die harten Bedingungen zu beklagen, unter welchen er dieselben erhält? Wer weiß nicht, daß die Instrumental-Zeugen selbst, in den wenigsten Fällen gegenwärtig sind, und daß in den allermeisten Notariaten zwei Zeugen von Profession sich alle acht Tage einfinden, um die im Laufe der Woche abgeschlossenen Contrakte einmal für allemal zu unterzeichnen? Wer weiß nicht, daß wenn, wie bisweilen der Fall ist, der Jude vor einen, nicht von ihm selbst gewählten Notarius erscheinen muß, er vorher seine Bedingungen mit seinem Schuldner gemacht hat, es sey nun, indem er sich mit einem Schuldschein versieht, oder indem er jenen durch hundert betrügerische Mittel, die er allein mit Geschicklichkeit anzuwenden versteht, sogleich einen starken Theil des Darlehns zurückzugeben nöthigt? Kurz, wo ist der Mensch, wo ist

der Geschworne, der, beim Anblick einer zum Vortheil eines Juden ausgestellten und von einem Notarius bekräftigten Obligation auf sein Gewissen behaupten würde, er sei überzeugt, daß der ganze Werth abgegeben sey, weil der Contrakt dies besage?

Bemerken Sie aber auch wohl die Ausdrücke des Dekrets. Der Jude soll beweisen, daß er den Werth ganz und ohne Betrug geliefert habe.

Diese Verfügung zeigt auf eine sehr einleuchtende Weise, daß die vor Notarien abgeschlossenen Contrakte von dem Beweise nicht dispensirt sind. Denn, wenn man diesen Contrakten den vollen Glauben schenkte, was würde sich daraus ergeben? Höchstens die Hälfte des durch das Dekret geforderten Beweises. Abgelieferter Werth; aber ist dieser Werth ohne Betrug abgeliefert worden? Der Betrug besteht entweder in Thatsachen oder in accessorischen Uebereinkünften, welche den Contrakt begleiten. Nun will aber das Gesetz befehlend, und obgleich allen gewöhnlichen Regeln entgegen, doch aus triftigen Bewegungs-

gründen, daß der des Betrugs verdächtige Jude, so oft er ein Geldgeschäft zu Stande gebracht hat, durch sich selbst beweise, nicht blos daß er die ganze Summe eingehändigt habe, sondern auch daß sie ohne Betrug eingehändigt sey.

Bemerken wir auch das noch, daß das Dekret verlangt, diese Verfügung solle auf die Zukunft, wie auf die Vergangenheit anwendbar seyn. Und hier muß ich noch einmal darauf zurückkommen, daß, wenn das Dekret nicht gerade in dem von mir bezeichneten Sinne angewendet wird, die Maasregel des Kaisers ohne alle Wirksamkeit bleiben würde. Das Uebel würde, wie in der Vergangenheit, eben so in der Zukunft fortdauern, während unser Souverän den festen Entschluß angekündigt hat, ihm zu steuern.

In der That unter allen früheren, im Elsas abgeschlossenen Contrakten ist vielleicht nicht ein einziger, welcher nicht von Realisation spricht, weil dies der Styl der Notarien zufolge der Reglements mit sich bringt, die es vorgeschrieben haben. Um einen Deckman-

tel über alle künftigen Betrügereien zu werfen, brauchte man nur denselben Styl beizubehalten.

Was würde daraus entstehen? Dies, daß für die Zukunft, wie für die Vergangenheit, das Dekret nur auf simple Billets a ordre oder trockene Wechsel angewendet würde, d. h. seine Wirkung würde beinahe zu Null werden; denn die Juden, immer mistrauisch, borgten selten anders, als gegen Hypotheke, und gemeinlich nur mäßige Summen. Und, wohlverstanden, in Zukunft würden sie nur gegen Obligationen borgen.

Warum hätte auch wohl der Kaiser in seine Verfügungen eben sowohl die Obligationen wie die einfachen Versprechen begriffen? Hätte er es nicht gethan, so würde er nur jene Reglements erneuert haben, deren Unzulänglichkeit er selbst eingesehen hat, und deren Existenz weder den Ruin unglücklicher Schuldner, noch irgend eins von jenen Uebeln verhinderte, die sein Herz so tief erschüttert haben.

Will man Ihr Mitleid rege machen, will man Sie interessiren für das Schicksal der Juden,

die niemals irgend ein Gefühl des Mitleids gegen andere Menschen kannten, und diese, ganz im Geiste ihres Gesetzes, als Fremdlinge betrachteten und behandelten?

Man kann Ihnen sagen, daß, wenn man diese Menschen zwingt, die Realität des Darlehens anders als aus schriftlichen Contrakten zu beweisen, man sie in die Unmöglichkeit stürzt.

Nun ja, ganz unstreitig! Auch verstehe ich es nicht anders. Gerade das will ich, daß es ihnen in den meisten Fällen unmöglich sey, zu beweisen, daß sie den Werth ganz und ohne Betrug eingehändigt haben. Ich verstehe es nicht nur so, sondern ich wünsche es auch von ganzem Herzen, um den Tribunälen nicht das Skandal meineidiger Zeugen zu geben; so fest bin ich überzeugt, so fest müssen alle Diejenigen, welche das Verfahren der Juden als Geldhändler beobachtet haben, mit mir überzeugt seyn, daß im ganzen Elsas vielleicht nicht ein einziges Geld-Darlehn von einem Juden existirt, das nicht durch Betrug oder durch Wucher besudelt wäre.

Aber, wird man sagen, es ist Gewalt-

samkeit, nicht Recht, wenn man deshalb den ganzen Contrakt annullirt.

Das meine ich auch; aber ist es denn minder gewaltsam, wenn man z. B. eine ganze Rente wegen des leichtesten Zusatzes von Feudalität unterdrückt?

Die Vergleichung ist keinesweges auffallend. Beide Gesetze sind Gesetze des Zorns, Gesetze der Rache und der Zerstörung. Die Politik hat die Zerstörung der grundherrlichen Verfassung nicht lebhafter gefordert, als die Sitten Brandmark und Strafe für die Wucherer verlangen. Dies Uebel ist in der Classe der Juden so tief gewurzelt, daß alle Schonung, alle Milde und Billigkeit die Wirkung, welche der Souverän sich vorgesetzt hat, nur verhindert haben würde. Es bedarf abschreckender Beispiele, um Menschen, die in ihren Gewohnheiten untergegangen sind, von einer der ganzen Gesellschaft so schädlichen Neigung, wie der Wucher ist, zurückzubringen.

Aber die Juden werden an den Bettelstab gebracht werden!

Ach! wollte der Himmel, ihr Vermögens=

Zustand würde durch diese Maasregel so erschüttert, daß sie die Hoffnung aufgäben, ihm durch dieselben Mittel wieder aufzuhelfen, und daß sie endlich einsähen, es gebe in der Gesellschaft andere Hülfsmittel, andere Mittel und Wege, sich zu ernähren! Wollte der Himmel dieses so sehr verdiente Unglück brächte sie von dem Müssiggange, dieser Quelle aller Laster, zurück, und führte ihnen, aus Noth und zu ihrer eigenen Sicherheit, den Gedanken zu, sich, wie andere Menschen, der Arbeit, der Bebauung des Feldes und der Ausübung von ehrlichen Handwerken und Künsten zu ergeben!

Sie werden an den Bettelstab gebracht seyn!

Aber hält man sich denn bei dieser Betrachtung auf, wenn es darauf ankommt, einen Räuber zur Zurückgabe dessen zu nöthigen, was er ungerechter Weise an sich gerissen hat?

Sie werden an den Bettelstab gerathen.

Ich sage nein, das werden sie nicht. Was ihnen bleibt, wird noch immer mehr betra-

tragen, als das, was sie auf eine gesetzliche Weise erworben haben.

Was haben diese Menschen mitgebracht, als sie sich zuerst unter uns niederließen? Nichts, als ihren Queersack, keine andere Industrie, als die ihrer Gaunereien.

Nun gut. Die Meisten besitzen, außer ihrem Portefeuille, Güter, beträchtliche Ländereien, die sie freilich nicht selbst bebauen, die sie vielmehr gegen unmäßige Summen verpachten. Diese Güter werden ihnen bleiben. Unter ihren Schuldforderungen werden die, welche aus Güterverkauf hervorgehen (und deren giebt es sehr viele) ferner die, welche aus den ihnen von Christen gemachten Cessionen entstehen, endlich die, welche sie an Handelsleute zu machen haben, ihnen verbleiben. O, wie viele von unseren rechtschaffenen Landesleuten, die von Vater auf Sohn ein hartes, arbeitsames Leben geführt und in allen Jahreszeiten die Erde mit ihrem Schweiß und ihren Thränen benetzt haben, würden sich

nicht glücklich schätzen, wenn sie ein ähnliches Vermögen besäßen!

Kann man denn auch, frage ich noch, von dem Vermögen der Juden reden, ohne zu bedenken, daß dies Vermögen, welches sie so ungern verlieren wollen, der sicherste Beweis von den Gesetzwidrigkeiten ist, die sie sich erlaubt haben? Diese ungeheuern Kapitale, durch keine Arbeit, durch keine Anstrengung erworben, waren sie nicht in sich selbst ein Skandal und ein Calamität?

Unstreitig werden Sie mir eingestehen, daß man sich zu diesen großen Betrachtungen erheben muß, wenn man in den Gedanken des Gesetzgebers eindringen und den echten Geist des Gesetzes auffassen will. Man muß die gemeine Bahn verlassen, um eine ungewöhnliche Maasregel gehörig anzuwenden. Darin werden Sie mit mir einig seyn, daß man sich nicht durch kleinliche Ansichten mit den Conceptionen des Fürsten vereinigt, der uns regiert. Die Juden müssen vor allen Dingen nicht glauben, daß sie über die Weisheit Na=

poleons eben so triumphiren werden, wie sie bisher alle gegen sie genommenen Maasregeln zu Schanden gemacht haben.

Ihr Ausspruch, meine Herren, wird Bekümmerniß oder Freude über die neun Zehntheil ihrer Pflege-Befohlnen verbreiten. Er wird das Schwanken der Tribunäle beendigen. Er wird zu den heilsamen Maasregeln gezählt werden, welche der Kaiser erdacht hat, um eine tief verderbte Menschen-Klasse zu bessern.

Selbst wenn das Gesetz sich nicht mit so viel Energie erklärte, könnten Sie, in Ihrem Zweifel, zwischen den Vortheilen einer so großen und so schätzbaren Anzahl Ihrer Pflegebefohlenen und dem Geize von einer Handvoll Menschen schwanken, denen man nur allzu lange die Fähigkeit zu schaden gestattet hat?

Nein, meine Herren, auch Sie haben nur allzu lange über die Verruchtheit und Schädlichkeit der Juden geseufzet, und es im Stillen beklagt, daß es Ihnen unmöglich war, so vielem Frevel einen Damm zu setzen.

Heute, wo das Gesetz Ihnen den freiesten Spielraum giebt, heute werden Sie den Absichten des Souveräns entsprechen und mit ihm den Seegen des Volkes theilen.

Nachschrift

des Uebersetzers.

Vorstehender Auszug aus der Schutzrede des Herrn Chauffour beweiset auf eine auffallende Art, daß die Juden, in sofern sie nur Geldhandel treiben, in Frankreich außer dem Gesetze sind; denn wie konnte man Individuen als die Wohlthat des Gesetzes genießend betrachten, denen ein kaiserliches Dekret die Pflicht auflegt, in Hinsicht jedes Wechselbriefes, jedes trockenen Wechsels (billet à ordre), jeder Schuldverschreibung oder Versprechens, das von einem nicht handeltreibenden Unterthan zu ihrem Vortheil unterzeichnet ist, als Inhaber derselben zu beweisen, daß sie den Werth ganz und ohne Betrug überliefert haben?

Bei einem solchen Verfahren frägt man sehr natürlich nach den Bewegungsgründen, aus welchen es hervorgegangen ist.

Sind die Zeiten der Intoleranz zurückgekehrt, wo Ein Glaube (oft nur Ein Wahn) sich den Vorzug vor dem andern anmaßet? Hat das achtzehnte Jahrhundert, das sich, mit so viel Selbstgefälligkeit, das philosophische nannte, so ganz und gar nichts zur Begründung bleibender Verhältnisse gewirkt? Oder ist etwa der Zeitpunkt gekommen, wo wir dem Indifferentismus entsagen und ein Ewiges und Absolutes anerkennen müssen, wenn wir uns retten wollen?

Wie man auch die Frage stellen mag, immer scheint so viel erwiesen zu seyn, daß in dem Verhältnisse des Juden zu dem Christen irgend Etwas liegt, das, obgleich von sehr Wenigen anerkannt und durchschaut, keine Harmonie, keinen Gemeinsinn, kein gemeinschaftliches Interesse gestattet, und eben deswegen, unter allen Umständen, zur Trennung, zum Partikularismus, zur Immoralität und zu der davon unzertrennlichen Schwäche hinführt.

Welches ist aber dies Etwas, dieser unsterbliche Keim der Antipathie, dieses unüber-

windliche Hinderniß dauernder Einigkeit, über welches alle unsere Grundsätze nichts vermögen?

Lasset uns, um dieses auszumitteln, in jene Zeiten zurückgehen, wo das Verhältniß des Juden zu dem Christen sich zuerst bildete, und lasset uns einmal die Voraussetzung machen: man sey von beiden Seiten ehrlich zu Werke gegangen.

Der Jude war dahin gebracht, daß er um Aufnahme in die Gesellschaft der Christen bitten mußte, nicht um ein Christ zu werden, sondern um einen festen Punkt zu bekommen, auf welchem er sich, nachdem sein politischer Untergang entschieden war, als Individuum retten möchte. Die Bedingungen der Aufnahme hingen ganz offenbar von der Gesellschaft ab, die sie bewilligen sollte. Diese nun verstand ihren eigenen Vortheil, oder sie verstand ihn nicht. Im ersteren Falle konnte sie nichts gestatten, wodurch sie aufhörte, ihre Bestimmung zu erfüllen. Im letzteren Falle konnte sie alles bewilligen, eben weil sie sich in Ansehung ihres Zwecks dem Zufall über-

lassen hatte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß das gegenwärtige Verhältniß des Juden zu dem Christen unter diesen Umständen gestiftet wurde; denn alles, was der Jude in dem Augenblick, wo er um Aufnahme in die Gesellschaft der Christen flehete, zu seinem Vortheil sagen konnte, lief auf Folgendes hinaus:

„Ich unterwerfe mich unbedingt den all„gemeinen Anordnungen, wodurch eure Gesell„schaft das ist, was sie ist; aber es giebt „einen Punkt, in welchem ich meine Eigen„thümlichkeit zu behaupten alle meine Kräfte „aufbieten werde. Dies ist meine Ansicht von „den Naturgesetzen, durch welche die ganze „Welt regiert wird. Ich will unter euch „wohnen und die guten und bösen Schicksale „der Gesellschaft pflichtmäßig mit euch theilen; „allein kraft dieser meiner Ansicht von den, „die Welt regierenden Naturgesetzen, die ich „meine Religion, mein Gewissen nenne, kann „ich in allen den Dingen, die entweder von „ihr ausgehen, oder auch nur auf irgend eine „Weise mit ihr zusammenhängen, nicht ge-

„meinschaftliche Sache mit euch machen. „Zwar werde ich unter euch leben; doch nie „kann euer Vaterland das meinige werden; „denn voll des Glaubens, daß ich, oder we„nigstens meine Nachkommenschaft, zu einer „ganz anderen Ordnung der Dinge berufen „ist, muß ich mich unaufhörlich auf dieselbe „vorbereitet halten. Eure Sitten und Ge„bräuche können nie die meinigen werden; „und was eure Gesetze betrifft, so kann ich „mich ihnen nur in sofern unterwerfen, als „es nicht in meiner Macht steht, sie abzu„ändern. Ich sage unterwerfen, weil ich „meinen Aufenthalt unter euch nur als das „Werk der Noth und als einen Zustand der „Prüfung betrachte, dem ich mich nicht habe „entziehen können. Rechnet also nicht darauf, „daß ich eure gesellschaftliche Verfassung je„mals lieben werde; glaubt dies selbst dann „nicht, wenn ich ihr das eine oder das an„dere Opfer bringe, und solchergestalt Gesin„nungen ankündige, die nur euch eigen seyn „können, weil ihr zusammen ein Ganzes aus„macht. Um vollkommen ehrlich zu seyn,

„muß ich euch zum Voraus sagen, daß ich „die gesellschaftliche Arbeit, wodurch ihr be„steht, nicht theilen kann; denn das würde „zu einer Gemeinschaft führen, die meine „Religion mir als unerlaubt verbietet. Euer „Ackerbau, eure Handwerke, eure Künste, „eure Wissenschaften — dies alles ist nicht „für mich, weil ich mein Wesen dadurch nur „verunreinigen könnte. Dagegen kenne ich ein „Mittel, der gesellschaftlichen Arbeit zu ent„fliehen und mir gleichwol alle Mitglieder der „Gesellschaft zu verbinden. Dies ist der Han„del, besonders der Geldhandel. Ich werde „Denjenigen leihen, die des baaren Geldes „bedürfen, und indem sie für meine Gefällig„keit erkenntlich sind, wird mir und ihnen „geholfen seyn: mir, indem ich der Theil„nahme an der gesellschaftlichen Arbeit entgehe „und dadurch meine Eigenthümlichkeit be„haupte; ihnen, indem ich ihnen, deren Be„stimmung von jeher die Arbeit war, die „Mittel reiche, diese Arbeit mit besserem Er„folge zu betreiben. Freilich wird ihr Gewinn „mir zufallen; freilich werden sie meine Tri-

„butäre werden; freilich werden sie sich zum „Theil über den von mir ausgeübten Druck „beklagen: allein wie wäre das alles wohl zu „verhindern? Auch mit dem besten Willen, „ihnen nützlich zu werden, könnte ich sie nicht „anders behandeln, wie ich sie behandeln „werde. Mein Wesen ist nämlich in der Na„tur des Geldes abgeschlossen. Dieses allge„meine Zeichen der Sachen will ursprünglich „durch den Fleiß erworben seyn; einmal er„worben aber, macht es den Fleiß über„flüssig und strebt, wenn es gehörig behan„delt wird, sich durch sich selbst zu vermeh„ren, so daß man annehmen darf, es ent„halte eine anziehende Kraft, welche unauf„hörlich thätig ist, gleichartige Theile an ein„ander zu bringen. Ich will euch also nicht „verbergen, daß ich als euer Mitbürger sehr „geneigt bin, die Natur des Metalles anzu„nehmen, welches das allgemeine Ueberein„kommen zu Geld constituirt hat. Auch das „darf ich, als ehrlicher Mann, nicht mit „Stillschweigen übergehen, daß, wenn meh„rere meines Geschlechts sich unter euch nie-

„verlassen, um ein und dasselbe Geschäft zu „betreiben, alle ohne Ausnahme Brüder seyn „werden, die sich zu gegenseitiger Unterstüz- „zung verpflichtet fühlen; denn ob wir gleich „Feinde des ganzen menschlichen Geschlechts „sind, so sind wir doch nicht Feinde unter „einander. Fremdlinge in eurem Lande, wer- „den wir euch immer als Fremdlinge betrach- „ten und behandeln, die keine andere Bestim- „mung haben, als unsere Bequemlichkeit zu „vermehren und uns zu dienen. Was wir „unseren Geldhandel nennen, kann sich nur „auf euch beziehen; denn mit der Achtung, „die wir für die Aussprüche unseres Gesetz- „gebers haben, würden wir es für die größte „Sünde halten, einem unserer Brüder auf „Wucher zu borgen. Noch mehr von mir „und meinen Brüdern zu sagen, würde über- „flüssig seyn. Ihr wißt jetzt alles, was euch „bestimmen kann, unsere Bitte um Aufnahme „zu gewähren, oder abzuschlagen."

Hätte der Jude seinen Eintritt in die Gesellschaft der Christen durch Bewegungsgründe dieser Art zu bewirken gesucht, so hätte diese

Gesellschaft, vorausgesetzt, daß sie über ihr wahres Interesse im Reinen gewesen wäre, darauf nur Folgendes antworten können:

„Wenn es mit dem, was du deine An„sicht von den, die Welt regierenden Natur„gesetzen, deine Religion, dein Gewissen nennst, „diese Bewandniß hat; so hast du deinen „politischen Untergang zu finden verdient, und „mußt dir alle Folgen desselben gefallen las„sen. Wir wollen dir, als Individuum be„trachtet, nichts zur Last legen, sondern alle „Schuld auf den Gesetzgeber, dem du deine „Eigenthümlichkeit verdankest, zurückwerfen; „aber sage selbst, wie könnte uns mit einer „Eigenthümlichkeit gedient seyn, deren erster „Charakter die Immoralität ist? Du willst „unser Mitbürger werden; gut! Doch um es „werden zu können, mußt du in die Gleich„heit eintreten, ohne welche es weder eine „moralische Gesundheit noch eine wahre Frei„heit giebt. Nicht an dir ist es, die Bedin„gungen vorzuschreiben, unter welchen der „Eintritt in unsere Gesellschaft erfolgen kann; „denn du bist ein Bittender. Es ist vielmehr

„an uns, diese Bedingungen festzusetzen; denn „wir bedürfen deiner nicht, und wenn wir „dich nicht sogleich verstoßen, so geschieht dies, „einerseits, weil wir allgemeine Menschen„rechte achten, andererseits, weil wir an Bes„serungsfähigkeit glauben. Wisse demnach, „daß wir dich nur in sofern unter uns auf„nehmen werden, als du uns versprichst, die „gesellschaftliche Arbeit nach ihrem ganzen Um„fange mit uns theilen zu wollen. Deine „Forderungen sind sammt den Gründen, auf „welche du sie stützest, der Unsinn selbst. Du „lobst deine Sitten, deine Gebräuche. Beide „scheinen uns abgeschmackt und schmutzig *); „und wenn du sie zu erhalten wünschest, so „ist an keine Gemeinschaft unter uns zu den„ken. Zugegeben, daß die Gesetze, durch „welche dein Volk eine längere Zeit hindurch „regiert worden ist, den Verhältnissen ent„sprachen, in welchen es lebte; so ist es doch „nicht zweifelhaft, daß diese Verhältnisse nicht „mehr

---

*) Judaeorum mos absurdus et sordidus. Tacit. Histor. lib. V. cap. 5.

„mehr sind, und daß es folglich die erste al-
„ler Abgeschmacktheiten ist, sie als noch be-
„stehend vorauszusetzen. Wollt ihr nun gleich-
„wol diese Gesetze beibehalten, so könnet ihr
„nichts anderes beabsichtigen, als einen Staat
„im Staate zu bilden. Wozu aber ein Staat
„im Staate? Gewinnt dabei die Moralität
„der Bürger? Geht sie nicht vielmehr durch-
„aus verloren? Ihr wollt euch unseren Ge-
„setzen unterwerfen, ohne sie jemals zu lie-
„ben. Heißt das aber nicht, so viel an euch
„ist, die Gesetze umgehen und in Beziehung
„auf euch vernichten? Heißt das nicht, das
„Beispiel der Unbürgerlichkeit geben und durch
„alle Mittel, welche die List erfinden kann,
„dieses verderbliche Beispiel unterstützen und
„vertheidigen? Was soll aus uns selbst wer-
„den, wenn unsere Gesellschaft Mitglieder in
„ihrem Schooße trägt, die, kraft ihrer gan-
„zen Eigenthümlichkeit, es nur darauf anle-
„gen können, alle heilsamen Grundsätze über
„den Haufen zu werfen, und Auflösung und
„Umsturz zu bewirken? Das allgemeine Mit-
„tel, wodurch ihr eure Existenz unter uns zu

„sichern glaubt, ist uns nur allzuwohl be=
„kannt; und wenn ihr wüßtet, wie wir dar=
„über denken, so würdet ihr euch wohl in
„Acht genommen haben, es für ein Siche=
„rungsmittel auszugeben. Eure Liebe zu den
„edleren Metallen hat euch zu allen Zeiten
„gegen den wahren Werth derselben verblen=
„det. In der That, ihr liebt nur das Ver=
„derbliche an ihnen; denn gerade dadurch,
„daß ihr es immer darauf anlegt, der eigent=
„lichen Arbeit durch den Reichthum zu ent=
„fliehen, bringt ihr euch zu eben der Zeit um
„euren Verstand, wo der Unwillen eurer Mit=
„bürger die Schranken durchbricht und eine
„lang verhaltene Rache Sättigung heischt. Ist
„es aber wahr, daß die Natur der Metalle,
„mit welchen ihr euch beschäftigt, auf euren
„Charakter übergeht, und diesem eine Härte
„und Gefühllosigkeit giebt, die alles Mensch=
„liche vernichtet; so liegt hierin der aller=
„stärkste Bewegungsgrund für uns, euch aus
„unserer Gesellschaft einmal für allemal zu
„verbannen; denn wie könnten wir sonst um=
„hin, euch, von Zeit zu Zeit, mit einer

„Grausamkeit zu behandeln, die uns vergessen „machen würde, daß ihr, der ersten Anlage „nach, Menschen seyd, wie wir?"

Diese Auseinandersetzung zeigt, wie es scheint, auf eine sehr auffallende Weise, daß das Verhältniß der Juden zu den Christen nie durch die Vernunft gebildet worden ist; denn hätte diese es bilden sollen, so hätte es, vermöge des Unterschiedes in dem Wesen der Juden und Christen, gar nicht entstehen können. Da dies Verhältniß nun gleichwohl existirt, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, es sey, wie so vieles in der menschlichen Gesellschaft, durch den bloßen Zufall entstanden, und verdanke seine Fortdauer bei weitem mehr der Gewalt, als seiner inneren Beschaffenheit, die zu allen Zeiten dieselbe gewesen ist. Wenn man sich nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Verbesserung desselben beschäftigt, so kann dies nur daher rühren, daß man eingesehen zu haben glaubt, seiner demoralisirenden Kraft müsse irgend eine Gränze gesetzt werden; und wenn man, bei diesem Geschäft, die Eigen-

thümlichkeit des Juden wie eine schlechte betrachtet, so kann dies keinen anderen Grund haben, als die Ueberzeugung, daß diese Eigenthümlichkeit wirklich schlecht sey.

Die, welche der bürgerlichen Existenz der Juden das Wort reden, berufen sich auf die unvermeidliche Nothwendigkeit des Wuchers in der Gesellschaft. „Thut, was ihr wollt," sagen sie, „die Juden zu verbannen, oder in ihrem wucherlichen Geschäfte zu lähmen, ihr werdet nie zum Zweck gelangen; ein Bedürfniß, das alle Verfügungen und Gesetze an Stärke übertrifft, ruft sie zurück, und befreiet sie von allen den Hemmungen, die ihr ihnen entgegenstellt. Es muß in der Gesellschaft eine Klasse von Menschen geben, die für sich keine andere Bestimmung gelten läßt, als Reichthümer zu sammeln, und durch Reichthümer zu gebieten; der Vortheil der Gesellschaft selbst erheischet ihre Existenz. Welche Bequemlichkeit, sogleich zu wissen, an wen man sich zu wenden hat, um ohne große Schwierigkeiten Geld zu bekommen, vorausgesetzt nur, daß man das nöthige Unterpfand

geben kann! Diese Bequemlichkeit wird so allgemein gefühlt, daß, wenn es nicht gerade die Juden wären, die das öffentliche Bedürfniß befriedigten, jedes andere Mitglied der Gesellschaft an ihre Stelle treten würde."

Diese Sprache kann man nur dann reden, wenn man es darauf anlegt, einen gegebenen gesellschaftlichen Zustand als Muster für alle mögliche gesellschaftliche Zustände aufzustellen. Offenbar hat es Zeiten gegeben, wo die Juden nicht einen Bestandtheil der Gesellschaft ausmachten, und diese folglich alle die Bequemlichkeiten entbehrte, die für uns mit der Existenz der Juden verbunden sind. Läßt sich nun beweisen, daß diese Zeiten schlechter waren, als die unsrigen?

Um diesen Beweis zu führen, müßte man vor allen Dingen darthun, daß die Bequemlichkeit, welche die Juden gewähren, etwas sehr Schätzbares sey. Es müßte also gezeigt werden, daß alle die Anstrengungen, welche man machen mußte, als es diese Bequemlichkeit nicht gab, für die Entwickelung einer höheren Energie ohne allen Erfolg waren.

Es müßte ferner gezeigt werden, daß alle die gesellschaftlichen Tugenden, welche mit diesen Anstrengungen in Verbindung standen, in Vergleichung mit jener Bequemlichkeit keinen, oder nur einen sehr geringen Werth hatten. Es müßte endlich gezeigt werden, daß das Wohl und Weh der vielen Tausende, welche, indem sie von dieser Bequemlichkeit Gebrauch machen, einen größeren oder geringeren Theil ihrer Subsistenz-Mittel aufopfern, damit jene der Gesellschaft erhalten werde, in keine Betrachtung kommt. Irre ich nicht, so würde der zu führende Beweis mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Eine nothwendige, aber deshalb nicht minder verabscheuungswürdige, Folge von der Existenz dieser Bequemlichkeit scheint mir die zu seyn, daß der persönliche Werth hinter den Sachwerth zu stehen kommt. Da nämlich Diejenigen, durch welche jene Bequemlichkeit gebildet wird, vermöge ihres Geschäfts, auf keinen persönlichen Werth eingehen können, und immer auf einen Sachwerth dringen müssen, der ihnen als Unterpfand diene; so ist nichts natürlicher,

als daß der persönliche Werth in Mißachtung komme und sich dem Sachwerth ganz von selbst unterordne. Hieraus aber entwickelt sich ganz von selbst ein zügelloses Streben nach Reichthümern, bei welchem alle Grundsätze der Tugend und Ehre aus der Acht gelassen werden. Die Frage ist alsdann nie: Was jemand sey? sondern nur: wie viel jemand habe? so daß das größere oder geringere Vermögens-Quantum den Werth des Individuums unwiderruflich bestimmt. Eine Verkehrtheit der Ansicht, die sich nicht ärger denken läßt, und nicht vorherrschend werden kann, ohne dem gesellschaftlichen Zustande eine Schwäche aufzudringen, welche nur beweint werden kann. Wüßten die Lobredner der Bequemlichkeit, welche eine privilegirte Klasse von Wucherern gewährt, wie viel Absolut-Verderbliches damit in Verbindung steht, so würden sie unstreitig vorsichtiger mit ihren Urtheilen seyn.

Was mich betrifft, so gestehe ich, daß ich sehr geneigt bin, einen großen Theil der öffentlichen Tugenden, welche den Vorzug der

alten Welt vor der modernen ausmachen, dem Umstande zuzuschreiben, daß jene der Bequemlichkeit entbehrte, die uns durch die Existenz der Juden zu Theil geworden ist. Als das Wuchersystem in Rom überhand nahm, da war es auch geschehen um die Römertugend. Früher konnte man es nur darauf anlegen, durch persönliche Eigenschaften zu gelten; später hieß es: virtus post nummos! In Athen und den übrigen griechischen Staaten war es gewiß nicht anders; und da in den glänzendsten Perioden aller dieser Staaten der Gemeingeist der wahre Genius derselben war, so muß man annehmen, daß das, was zu allen Zeiten der Gemeingeist zerstörte, Sucht nach unermeßlichen Reichthümern, am wenigsten in ihnen Statt fand. Es ist wahrlich auffallend, wie sehr die Existenz einer Menschenklasse, die das Geld zur Waare macht, auf Privatverhältnisse zurückwirkt. Ohne ihr Daseyn würden wir uns in der Nothwendigkeit befinden, die Freundschaft zu kultiviren, um in allen außerordentlichen Fällen des Lebens eine sichere Stütze an ihr zu haben; da sie einmal

existirt, so verlassen wir uns darauf, daß ihr Eigennuz, gehörig behandelt, dasselbe für uns thun werde, was sonst die Liebe und das Vertrauen gethan haben würden; und so dispensiren wir uns und Andere von Tugenden, die unter allen Umständen die Würze des Lebens sind, und rauben der Freundschaft die letzte Gelegenheit, sich groß und edel zu beweisen. Gewiß, jene Bequemlichkeit, von welcher man so viel Rühmens macht, ist eine nichtswürdige Bequemlichkeit; und wenn in die Gesetzgebungen der modernen Staaten ein wahrhaft moralischer Geist herrschen soll, so muß in ihnen das alte mosaische Gesetz: non foeneraberis fratri tuo, eine höhere Weihe bekommen, als die ist, welche die landesüblichen Zinsen auf so und so viel setzet.

Ein berühmter König soll gesagt haben: Jeder Jude sey Kaufmann, und jeder Kaufmann Jude. Wenn dieser Ausspruch Wahrheit enthält, so kann es nur unter der Bedingung seyn, daß in dem Handel eine demoralisirende Kraft liegt. Ist dies aber wirklich der Fall? Ich wenigstens habe mich

davon nie überzeugen können. In meiner Ansicht fließt die Denkungsart des Juden nicht aus dem Geschäfte ab, welches er treibt; sie ist vielmehr das Resultat der Stellung, welche er in der Gesellschaft genommen hat und durch das Geschäft zu beschützen sucht. In sofern nun diese Denkungsart durchaus unsittlich ist, rührt dies einzig daher, daß er ein Interesse verfolgt, welches von dem der Gesellschaft verschieden ist; kurz, daß er mit allen denen, die zu seiner Sekte gehören, einen Staat in dem Staate bildet, und, so viel an ihm ist, nicht unterlassen kann, die allgemeinen Gesetze, wodurch die Gesellschaft regiert wird, den besonderen Gesetzen derjenigen Gesellschaft unterzuordnen, deren Mitglied er ist. Mag er dies immerhin nicht mit klarem Bewußtseyn thun, so findet sich doch die Sache ganz von selbst dadurch, daß er das Interesse des von dem allgemeinen Staate durchaus verschiedenen Judenstaates vertheidigt, welches er thun wird, so lange er Jude bleibt. Es ist daher höchst lächerlich, die Moralität dieser Menschenklasse dadurch beweisen zu wollen, daß

man von dem einen oder dem anderen Individuum Züge erzählt, die auf eine nicht ganz verderbte Denkungsart zurückschließen lassen; denn beweiset man hierdurch nicht gerade das Gegentheil von dem, was man beweisen sollte? Ein guter Jude! Ich frage alle vernünftige Menschen, was man durch diesen Ausdruck kann sagen wollen? Er war unstreitig nichts weniger als sinnlos, so lange es noch einen Judenstaat gab, der sich in seiner Eigenthümlichkeit vertheidigte; aber nachdem dieser Judenstaat aufgehört hat und die Nachkommen derer, die ihn ausmachten, ihre Individualität nur auf Kosten der nicht-jüdischen Gesellschaft, in welcher sie leben, vertheidigen können, ist ein guter Jude, schlechthin gleichbedeutend mit einem schlechten Staatsbürger, eben weil seine Güte nur darin bestehen kann, daß er, so weit seine Kräfte reichen, gegen das allgemeine Beste zum Vortheil eines besonderen conspiriret. Kaum sollte man glauben, daß es nöthig sey, eine so einfache Wahrheit niederzuschreiben; und doch macht die Verworrenheit der meisten Köpfe es

nur allzu nothwendig. Wären die Juden wirklich nützliche Staatsbürger — wozu alsdann die Schranken, die man ihnen allenthalben gesetzt hat? Wären sie in Beziehung auf den Staat, in welchem sie leben, ohne ihn zu dem ihrigen zu machen, der Moralität fähig — wozu alsdann das ewige Mißtrauen, womit man sie verfolgt? Oder will man etwa annehmen, alle die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die der allgemeine Staat ihrer freien Thätigkeit entgegenstellt, seyen aus der Luft gegriffen? Ganz unstreitig sind alle diese Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, traurige Nothbehelfe; ganz unstreitig wäre zu wünschen, sie existirten gar nicht: allein gab es bisher bessere Mittel, das Ganze zu retten? Wir nähern uns dem Zeitpunkte, wo das Verhältniß zwischen Juden und Christen einen bisher durchaus unbekannten Charakter annehmen wird; aber die Maaßregeln, die man zu diesem Endzweck ergreift, beweisen sehr auffallend, daß es gar nicht darauf abgesehen ist, die Juden als Juden zu erhalten; man legt es vielmehr einzig darauf an, nütz-

liche Staatsbürger aus ihnen zu machen und sie dahin zu bringen, daß sie das Land, in welchem sie leben, als ihr Vaterland betrachten lernen, und es ehrenvoll finden, ihr Blut für dies Vaterland zu vergießen.

Man muß, wenn man es ehrlich mit der Gesellschaft meint, den Regierungen zu diesen Reformen von ganzem Herzen Glück wünschen. Jeder Sieg, der auf diesem schlüpfrigen Boden erkämpft wird, ist ein Triumph der Einsicht über die Thorheit, der Ehrlichkeit über den Betrug, der Tugend über die Lasterhaftigkeit. Nur allzu weit hat man bisher die Nachsicht mit einer Menschenklasse getrieben, die zu allen Zeiten weit davon entfernt war, ein würdiger Gegenstand der Liberalität und Großmuth zu seyn. Staaten blühen nur unter sehr bestimmten Bedingungen; und wenn man es der Immoralität überläßt, ihr Spiel zu treiben, wie sie kann und mag, so ist nichts natürlicher, als daß alle gesellschaftliche Bande erschlaffen und eine unheilbare Schwäche der Charakter des Staates werde. Wie streng also die Maaßregeln der Regierungen auch immer

seyn mögen, gerade in ihrer Strenge liegt ihre Heilsamkeit. Die Juden selbst würden dies eingestehen, wenn sie einsehen könnten, wie sehr es ihr wahrer Vortheil ist, keine Juden zu seyn, d. h. kein Geschäft zu treiben, wodurch sie den Wohlstand ihrer nichtjüdischen Mitbürger untergraben. Jene Juden im Elsaß befinden sich jetzt außer dem Gesetz, in sofern ihren Schuldforderungen der öffentliche Glaube entsteht. Konnte denn diese Strafe ausbleiben, da sie, allen Beschränkungen zum Trotz, für nicht weniger als fünf und zwanzig Millionen Grund und Boden an sich gebracht hatten, ihr anderweitiges Vermögen gar nicht in Anschlag gebracht? Der Jude strebt unaufhörlich dahin, den Christen zu seinem Sklaven zu machen, und erreicht seinen Endzweck um so sicherer und schneller, je mehr das gemeine Recht ihn in seinen Schutz nimmt, und ihn, der die Gleichheit verachtet, wie die übrigen Staatsbürger behandelt. Doch gerade das, was er das Glück seines Lebens nennen mag, so lange es ihm erlaubt ist, es ungestört zu verfolgen — ge-

rade das ist sein Verderben; und was man mit Wahrheit sagen kann, ist, daß seine Lage unsicher zu werden beginnt, sobald seine Wünsche erfüllt sind. Ein solcher Zustand aber sollte wahrhaft strebenswerth seyn? Gewiß, wenn der Jude Verstand genug hat, um einzusehen, daß in der Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern allein eine bleibende Rettung liegt; so muß er den Regierungen, die ihn zu dieser Gleichheit hinleiten, mit der vollen Ueberzeugung, daß sie nur sein Bestes wollen, die Hand bieten und sich ihren Verfügungen willig unterwerfen. Ein ehrlicher Mann ist man ja nur in sofern, als man ein aufrichtiger und gewissenhafter Beobachter der Gesetze ist. Wer ihnen, ohne sie offenbar zu verletzen, durch List und Feinheit ausweicht, verletzt das Interesse Aller, und macht sich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung für immer unwürdig. Sollte aber ein solcher seine Rechtfertigung darin suchen, daß, da man nicht zweien Herrn zugleich dienen kann, das ältere Gesetz den Vorzug vor dem jüngeren haben müsse; so würde er sich nur als einen

Unsinnigen darstellen, aus keinem anderen Grunde, als weil der gesellschaftliche Zustand, in Beziehung auf welchen das ältere Gesetz allein Hochachtung verdiente, nicht mehr ist, der gegenwärtige gesellschaftliche Zustand hingegen sich offenbar nicht mehr mit jenem älteren Gesetze verträgt.

Die Macht der Gewohnheit ist so groß, daß sie selbst gegen die auffallendsten Widersprüche und Absurditäten abstumpft; und dieser Macht erliegen wir auch in Ansehung einer Menschenklasse, bei welcher es fortdauernd problematisch bleibt, ob sie zu uns gehört, oder nicht. Jude! Was bezeichnet denn dies Wort? Ursprünglich nicht den Bekenner irgend eines religiösen Dogma, sondern den Bewohner eines Landstrichs im südwestlichen Asien, der, nach mancherlei Revolutionen, sich jetzt in den Händen der Türken befindet. Woher kommt es nun aber, daß die früheren Bewohner dieses Landstrichs seit mehr als siebzehn Jahrhunderten in allen den Reichen, wo sie sich niedergelassen haben, ihre alte Benennung beibehalten, während andere Natio-

nalen, wenn ihnen dasselbe begegnet, ihre Benennung gegen die des Volks oder der Nation vertauschen, in welche sie sich aufnehmen lassen? Diese Frage kann freilich nur dadurch beantwortet werden, daß man auf die Anhänglichkeit der Juden an ihrer alten Verfassung zurückkommt; aber die Sache selbst bleibt deshalb nicht minder wichtig. Es stellt sich nämlich sogleich die zweite Frage dar: darf es in einem nicht nach jüdischen Gesetzen regierten Staate ein Judäa geben? Ist es nicht in sich selbst abgeschmackt, daß man in England, Frankreich, Italien, Deutschland, und wo sonst noch Juden existiren, von Engländischen, Französischen, Italienischen, Deutschen Juden spricht? Muß man annehmen, daß Judäa in England, Frankreich, Italien, Deutschland sey, oder daß der umgekehrte Fall Statt finde? Diese Verkehrtheit der Begriffe springt in die Augen, wofern man nicht voraussetzen darf, daß die Juden alle diese Reiche als ihr Eigenthum, gleichsam als ihre Eroberung, zu betrachten, sich berechtigt glauben, ob sie gleich dazu nie berech-

tigt worden sind. Und man nenne dies doch ja nicht eine Kleinigkeit! Selbst wenn es eine wäre, so würde sehr viel Wichtiges damit in Verbindung stehen. An diesem sonderbaren Umstande hängt zuletzt die ganze Immoralität der Juden; eine Immoralität, gegen welche die größte Gewalt bisher nichts vermocht hat; eine Immoralität, der man entweder freien Lauf lassen, oder einen Kampf auf Leben und Tod ankündigen mußte.

Wahrlich, man ist bisher nur allzu nachgiebig über diesen Punkt gewesen. Zu keiner Zeit hätte man zugeben sollen, daß die Juden die alte Benennung beibehielten. Dies geschah gewiß gegen den Willen des großen römischen Imperators, der, als er den Judenstaat auf der syrischen Küste auflösete, keine andere Absicht haben konnte, als die Juden zu Mitgliedern des ganzen menschlichen Geschlechts zu machen und ihnen dadurch die feindseligen Gesinnungen zu nehmen, welche sie ausgezeichnet hatten, so lange sie Bürger ihres eigenen Staates gewesen waren.

Jetzt erst fängt man an, den Widerspruch

zu empfinden, der in der Benennung der Juden liegt; und dies scheint mit der ethischen Tendenz des neunzehnten Jahrhunderts im genauesten Zusammenhange zustehen. Wird man aber seinen Zweck erreichen? Werden sich die Juden wirklich moralisiren lassen? Werden sie aufhören, Juden zu seyn, und anfangen, Engländer, Franzosen, Italiener, Deutsche u. s. w. zu werden? Wenigstens scheint in Beziehung auf Frankreich die Sache nicht mehr problematisch zu seyn. Die Maasregeln, welche der französische Kaiser gegen die Juden genommen hat, sind alle von einer solchen Beschaffenheit, daß man ihrer Verwandelung in Franzosen mit Sicherheit entgegen sehen kann. Der 17te Artikel des eben mitgetheilten Dekrets muß eine wundervolle Wirkung hervorbringen; denn nach demselben ist jeder conscribirte Jude zum persönlichen Dienste verpflichtet, und da die Natur des Menschen es mit sich bringt, nur das zu lieben, was große Opfer heischet, so wird es von jetzt an für Individuen, die im Grunde nur ein chimärisches Vaterland hatten, nach welchem sie

sich benannten, ein wirkliches Vaterland und mit demselben eine ganz neue Benennung geben. Eine nicht minder wohlthätige Wirkung ist indeß von der Organisation der französischen Tribunäle zu erwarten. Diese Organisation ist vorzüglich darin vortrefflich, daß sie die Advokatur von dem Notariat trennt, und bei der Oeffentlichkeit der Justizpflege den Advokaten zum Aufseher über den Notarius macht. Da, wo Advokatur und Notariat mit einander verbunden sind, und die Nicht-Oeffentlichkeit der Justizpflege die Mitglieder der Tribunäle von der Ehre scheidet, da hat der wucherische Geist der Juden und ihre schamlose Immoralität gewiß nur desto freieren Spielraum; und wären Chauffour's Betrachtungen über den vierten Artikel des kaiserlichen Dekrets vom 17ten März in keiner anderen Hinsicht merkwürdig, so würden sie es wenigstens in der seyn, daß sie zeigen, von welcher Bedeutung es für die wahre Gerechtigkeitspflege ist, daß der Advokat keine Geldgeschäfte leite, und dadurch verführt werde, die Ehre dem Metalle und die Form des Rechts dem Wesen desselben aufzu-

opfern. Vielleicht muß es aus dieser Organisation der Tribunäle hergeleitet werden, daß in dem alten Frankreich die Juden immer besser d. h. moralischer gewesen sind, als in den neuerworbenen Provinzen dieses Reichs und in Italien, Deutschland u. s. w. und daß der Kaiser die Juden von Bordeaux und in den Departementen der Gironde und des Landes von seinen allgemeinen Verfügungen gegen diese Menschen-Classe ausnehmen konnte.

Es ist gewiß in mancher anderen Hinsicht wünschenswerth, daß diese Einrichtung des französischen Justizwesens auf Deutschland eben so übergehe, wie sie auf Italien bereits übergegangen ist und auf Spanien übergehen wird. Dies geschehe indeß so früh oder so spät es wolle, immer steht der verderblichen Thätigkeit der Juden dadurch ein gewaltiger Schlag bevor, daß ein durchaus gleiches Münz-System sich über den ganzen kultivirten Theil von Europa verbreiten wird. Alle die Vortheile, welche sie bisher von der Verschiedenheit der Münzfuße gezogen haben — Vortheile, welche die Existenz der Mehrzahl von

ihnen begründeten — werden nach acht bis zehn Jahren verschwunden seyn, und mit ihnen jene anstößige Menge von Wechselbuden, welche eben so viele Anstalten zur Aussaugung des öffentlichen Vermögens sind, ja, von welchen man sagen könnte, sie hätten keinen anderen Endzweck, als eine allgemeine Armuth zu organisiren, und alles baare Geld in die Hände der Juden zu liefern.

Von der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts wird man in der Folge nicht mit Unrecht behaupten, daß sie das goldene Zeitalter der Juden im eigentlichsten Sinne des Worts gewesen sey; denn ihnen steht ein anderes Zeitalter bevor, daß sie, in ihrer verkehrten Ansicht der Weltbegebenheiten, nur ein eisernes nennen können. Lange genug haben sie sich mit dem Wahne geschmeichelt, als läge in ihnen eine Kraft, alle Hindernisse, die man dem Judenthum entgegenstellen kann, zu überwinden; und in der That, wenn die Begebenheiten der letzten siebzehn Jahrhunderte entscheiden dürfen, so waren sie zu diesem Wahne nur allzu sehr berechtigt. Doch

es wird sich zeigen, daß es einen Cultur=Grad giebt, über welchen List und Betrug nichts vermögen; und dieser Cultur=Grad ist der ärgste Feind des Judenthums; ein Feind, dem sie sich schlechthin unterwerfen müssen, wenn sie nicht von ihm zerschmettert werden wollen; ein Feind, der keine Capitulation gestattet, weil sich über Wahrheit nicht capituliren läßt. Die Ueberzeugung, daß die Kraft der Staaten auf der Moralität ihrer Bürger beruht, und daß alles, was man bisher für Kraft genommen hat, nur bloßes Machtmittel war und als solches einen sehr geringen Werth hatte — diese Ueberzeugung muß schlechterdings dahin wirken, daß das bisherige Verhältniß der Juden zu den Christen endlich aufhört, und daß alle die Büberereien, Schelmenstreiche, Laster und Thorheiten, welche von diesem Verhältnisse abhängig waren, aus der Gesellschaft verschwinden. So weit wenigstens ist man in der Erkenntniß der Wahrheit vorgedrungen, daß man die Quellen kennt, aus welcher die Immoralität und Schwäche des gegenwärtigen Zeitalters abflossen; und sollte es nun noch große

Anstrengungen kosten, diese Quelle zu verstopfen?

In eben dem Maaße, in welchem sich die Verfassungen der europäischen Staaten verbessern; in eben diesem Maaße werden die Juden mit ihrer ganzen Eigenthümlichkeit zu Grunde gehen, ohne daß noch künftig die Rede von einer Duldung ist, die, in sofern sie mit moralischem Indifferentismus gleichbedeutend war, dem Zeitalter wahrlich nicht zur Ehre gereichte. Eine von den schrecklichsten Folgen unserer Gleichgültigkeit gegen alle die Ideen, welche den gesellschaftlichen Verhältnissen Charakter und Gehalt geben, ist die, daß wir, in dem gegenwärtigen Augenblick, an einer Theurung leiden, welche nur zunehmen kann, und daß der überhand nehmenden Verarmung unserer Mitbürger kaum noch eine Grenze zu setzen ist. Auch diese Folge wird verschwinden.

Gewiß, wir sind recht schlimm daran. Dennoch müssen wir vertrauensvoll den Zeitpunkt erwarten, wo es besser um uns stehen wird. Die Anordnung der ge-

sellschaftlichen Verhältnisse ist die Sache der Regierung; denn ihr allein kommt die ganze Gesetzgebung zu. Hierin also etwas übereilen zu wollen, würde eben so frevelhaft als unnütz seyn; ja, es würde unsern Zustand nur noch verschlimmern, indem sich voraussezzen läßt, daß unser Unwille und unsere Verzweifelung da nur zerstören würden, wo es darauf ankommt, ein ganz neues Gebäude von bisher unbekannter Festigkeit aufzuführen. Genug, wir gehen einer Zukunft entgegen, welche, wenn auch nicht uns selbst, doch wenigstens unserer Nachkommenschaft zu Gute kommen wird; einer Zukunft, die vielleicht selbst von den Enkeln Derer wird geseegnet werden, die bisher alle Künste der Verschlagenheit und List aufboten, um sich der Gleichheit zu entziehen, in welcher allein Sicherheit und wahres Gedeihen ist. Der Geist der Zeit ist über uns gekommen, und wird sich auch durch uns auf eine würdige Art gestalten.

Bei dem Verleger dieses Werks sind noch folgende neue Bücher zu haben:

Apologie des Adels, gegen den Verfasser der sogenannten Untersuchungen über den Geburts-Adel; von Hans Albert Freiherrn von S... 8.
Druckpapier, broschirt, 12 Gr. Cour.
Schreibpapier, — 16 — —

Buchholz, Friedrich, Kleine Schriften, historischen und politischen Inhalts. 2 Theile. 8.
Druckpapier, broschirt, 3 Thl. 8 Gr. Cour.
Schreibpap. — 3 — 16 — —
Engl. Velinpap. — 4 — —

Chauffour's, des jüngeren, Betrachtungen über die Anwendung des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 in Betreff der Schuldforderungen der Juden. Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Nachschrift begleitet von Friedrich Buchholz. 8. Druckpap. brosch. 12 Gr. Cour.

Formey, Ludwig, Königl. Preußischen Geheimen Rath und Leibarzt, Ueber den gegenwärtigen Zustand der Medicin, in Hinsicht auf die Bildung künftiger Aerzte. 8.
Schreibpap. broschirt, 8 Gr. Cour.

Grattenauer, Dr. Friedrich, Frankreichs neue Wechselordnung, nach dem beigedruckten Gesetztexte der offiziellen Ausgabe übersetzt; mit einer Einleitung, mit erläuternden Anmerkungen und Beilagen. gr. 8.
Druckpapier, broschirt 16 Gr. Cour.

Soll in Berlin eine Universität seyn? Ein Vorspiel zur künftigen Untersuchung dieser Frage. 8.
Druckpapier, broschirt, 12 Gr. Cour.
Schreibpap. — 16 — —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chauffour, Louis Ignace

Chauffour's, des Jüngeren, Betrachtungen über die Anwendung des Kaiserlichen Dekrets vom 17ten März 1808 in Betreff der Schuldforderungen der Juden

Berlin 1809

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.230#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764715-5